

VERSION APRIL 2025

Statuten von OxySuisse

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 2 – Zweck	2
Artikel 3 – Mitglieder	2
Artikel 4 – Ehrenmitglieder	2
Artikel 5 – Beitritt	2
Artikel 6 – Austritt	2
Artikel 7 – Ausschluss	3
Artikel 8 – Organisation	3
Artikel 9 – Generalversammlung - Funktionsweise	3
Artikel 10 – Generalversammlung – Zuständigkeiten	3
Artikel 11 – Vorstand	4
Artikel 12 – Vorstand – Zuständigkeiten	4
Artikel 13 – Vorstand – Funktionsweise	4
Artikel 14 – Schatzmeister	4
Artikel 15 – Leitung	5
Artikel 16 – Kontrollorgan	5
Artikel 17 – Finanzen – Unterschriftsberechtigung	5
Artikel 18 – Sitz	5
Artikel 19 – Auflösung	5
Artikel 20 – Gültigkeit	5

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- a) **OxySuisse** ist ein Verein, der den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten unterliegt.
- b) **OxySuisse** verfolgt seinen satzungsgemäßen Zweck mit allen Mitteln, die er für geeignet hält (Information, Veröffentlichungen, Plädoyer, Lehre, Gerichtsverfahren, Einsatz von Instrumenten der direkten Demokratie, Teilnahme an Netzwerken usw.).
- c) Ihre Tätigkeit übt sie hauptsächlich in der Schweiz und im Rahmen internationaler Kooperationen aus.
- d) **OxySuisse** ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Artikel 2 – Zweck

OxySuisse hat folgende Ziele:

- Tabakprävention und Tabakbekämpfung (darunter auch nikotinhaltiger Produkte für den nichttherapeutischen Gebrauch), unter Berücksichtigung der Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der WHO-Rahmenkonvention zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) und der bewährten Verfahren der fortschrittlichsten Länder in diesem Bereich. OxySuisse setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Schweiz Maßnahmen ergreift, um das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs so schnell wie möglich zu ratifizieren. Sobald diese Ratifizierung wirksam ist, wird OxySuisse darauf hinwirken, dass die Vorschriften und Richtlinien des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in der Schweiz konsequent umgesetzt und strikt und schnell angewendet werden.
- Die Verteidigung der Rechte von Personen, die Tabak- und Nikotinprodukte konsumieren, insbesondere als Opfer der Machenschaften der Tabak- und Nikotinindustrie und ihrer Verbündeten.
- Die Verbreitung und Förderung des Konzepts der kommerziellen Gesundheitsfaktoren im Bereich der Tabakprävention und die Nutzung dieses Konzepts zur Ausrichtung ihrer Maßnahmen, durch die bereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die von dieser Problematik betroffen sind, und damit zur Weiterentwicklung dieses Konzepts.

Artikel 3 – Mitglieder

- a) Mitglieder von **OxySuisse** können natürliche oder juristische Personen werden, die Beiträge zahlen und sich den Zielen des Vereins anschließen und/oder die Verteidigung ihrer Rechte wünschen. Die Mitglieder können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und tragen zur Verteidigung und Verbreitung seines Ziels bei.
- b) Die Mitglieder haben Stimmrecht.

Artikel 4 – Ehrenmitglieder

- a) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand vorgeschlagen und der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie wird Personen verliehen, die eine bedeutende Tätigkeit entfaltet haben, die dem Zweck von **OxySuisse** entspricht, oder die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.
- b) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft bei **OxySuisse** erfolgt schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Vorstand kann, wenn er dies wünscht, den Bewerber oder die Bewerberin um nähere Angaben zu den Gründen seiner oder ihrer Bewerbung bitten.
- b) Der Vorstand von **OxySuisse** entscheidet über die Aufnahmeanträge. Dabei achtet er auf die Einhaltung der Statuten.
- c) Der Vorstand kann beschließen, einen Antrag anzunehmen, abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, indem er um zusätzliche Informationen bittet. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, muss er seine Entscheidung nicht begründen.

Artikel 6 – Austritt

Jedes Mitglied von **OxySuisse** kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle gemeldet werden. Er wird auf das Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliederbeitrag ist für das Jahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Artikel 7 – Ausschluss

- a) Der Vorstand kann einstimmig den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses dem Verein Schaden zufügt oder seine Tätigkeit oder seine Interessen im Widerspruch zum Zweck des Vereins stehen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- b) Bei Nichtzahlung der Beiträge ein Jahr nach ihrer Fälligkeit kann der Vorstand das Mitglied als ausgetreten betrachten.

Artikel 8 – Organisation

Die Organisation von **OxySuisse** ist wie folgt:

- a) Die Generalversammlung (Art. 9-10),
- b) Der Vorstand (Art. 11-14),
- c) Die Leitung (Art. 15),
- d) Das Kontrollorgan (Art. 16)

Artikel 9 – Generalversammlung - Funktionsweise

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ von **OxySuisse**. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für nicht anwesende oder nicht vertretene Mitglieder.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- c) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder von OxySuisse dies verlangt. Die Modalitäten entsprechen denen der ordentlichen Generalversammlung.
- d) Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder E-Mail an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder einberufen; die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
- e) In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte sowie die Anträge des Vorstands und gegebenenfalls der Mitglieder, die die Einberufung der Versammlung oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt haben, anzugeben.
- f) Alle Vorschläge für Themen oder Punkte, die in die Beratungen und/oder Abstimmungen der Generalversammlung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin vorgelegt werden. Bei Einhaltung dieser Frist sind Beratungen und Abstimmungen über solche nicht in der Tagesordnung aufgeführten Themen voll gültig.
- g) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind.
- h) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid hat. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Vorbehaltlich Artikel 17 beträgt die Beschlussfähigkeit für die Auflösung des Vereins ein Drittel der Mitglieder.
- i) Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 10 – Generalversammlung – Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat folgende unveräußerliche Befugnisse:

- a) Sie nimmt die Tagesordnung der Versammlung an und genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung.
- b) Sie nimmt die Berichte, die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab.
- c) Sie entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfungsstelle für ihre Tätigkeit.
- d) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und dessen stellvertretenden Vorsitzenden.
- e) Sie bestimmt eine Rechnungsprüfungsstelle, die aus zwei Vereinsmitgliedern außerhalb des Vorstands oder einer Treuhandgesellschaft bestehen kann.
- f) Sie beschließt die Statuten und ändert sie.
- g) Sie entscheidet über Ausschlüsse.
- h) Sie legt den oder die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.

- i) Sie nimmt zu den anderen Tagesordnungspunkten Stellung.
- j) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Artikel 11 – Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und setzt sie um. Er leitet den Verein und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um das festgelegte Ziel zu erreichen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Sekretär und ein Schatzmeister.
- c) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und kann unbegrenzt wiedergewählt werden.
- d) Der Vorstand kann jederzeit ein neues Mitglied aus seiner Mitte wählen. Dieses neue Mitglied kann seine Aufgaben wie jedes andere Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung wahrnehmen, bei der sein Amt wie das der anderen Mitglieder zur Wahl steht.
- e) Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung, die über seine Wahl entschieden hat, die vom interimistischen Präsidenten spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen wird.
- f) Er tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr. Bei Bedarf kann er seine Sitzungen auf elektronischem Wege abhalten.

Artikel 12 – Vorstand - Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Er organisiert sich selbst und legt die Aufgaben seiner Mitglieder fest und verteilt sie.
- b) Er legt gegebenenfalls die Höhe der Honorare für das Sekretariat fest.
- c) Er genehmigt den von der Geschäftsführung erstellten Jahresbericht, den Haushalt und das Tätigkeitsprogramm für das Geschäftsjahr.
- d) Er entscheidet über Beitrittsgesuche und Ausschlüsse.
- e) Er beruft die Generalversammlung ein.
- f) Er schlägt Ehrenmitglieder vor.
- g) Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- h) Er führt die ordentliche Buchhaltung des Vereins, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Treuhandgesellschaft.
- i) Der Vorstand stellt die bezahlten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins ein und entlässt sie. Er kann jeder Person innerhalb oder außerhalb des Vereins ein zeitlich begrenztes Mandat übertragen.

Generell hat er alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Satzung der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13 – Vorstand - Funktionsweise

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- b) Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, sofern nicht eines der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- c) Sind Arbeitnehmer (außerhalb des Vorstands) beschäftigt, können sie mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses eingeladen werden.
- d) Ist ein Ausschussmitglied gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins, sorgt der Ausschuss dafür, dass die Aufgaben klar definiert sind und mögliche Interessenkonflikte vermieden werden (z. B. bei einer Gehaltserhöhung oder einer Kündigung). Ein Ausschussmitglied kann für Aufgaben, die in den Rahmen seiner Funktion im Ausschuss fallen, nicht vergütet werden.
- e) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können nur die tatsächlichen Kosten und Reisekosten erstattet werden.

Artikel 14 – Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- Er führt die Konten des Vereins, nimmt Zahlungen vor, einschließlich der Gehälter, stellt Rechnungen aus, verwaltet die Einnahmen, einschließlich der Beitragszahlungen usw.
 - Er erstellt einen Bericht über die Finanzlage des Vereins für den Vorstand und für die Kontrollstelle.
- b) Der Vorstand kann eine Treuhandgesellschaft beauftragen, den Schatzmeister bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 15 – Leitung

- a) Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung ernennen, die die operativen Geschäfte des Vereins führt. Mit Zustimmung des Vorstands kann die Geschäftsleitung weitere Personen beiziehen.
- b) Die Geschäftsleitung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands.

Artikel 16 – Kontrollorgan

- a) Das Kontrollorgan prüft die Finanzverwaltung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht. Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.
- b) Das Kontrollorgan ist für die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins zuständig, insbesondere für deren Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen. Der Vorstand legt ihr zur Erfüllung dieser Aufgabe die Bücher und alle Belege vor.
- c) Das Kontrollorgan erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Feststellungen; dieser Bericht wird dem Vorstand einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt.

Artikel 17 – Finanzen – Unterschriftsberechtigung

- a) Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen oder Vermächtnissen der Mitglieder oder anderer Personen sowie aus allen sonstigen Einnahmen und Erträgen aus seiner Tätigkeit.
- b) Die Mitglieder sind nur zur Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet. Sie sind von jeglicher Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins befreit, die ausschließlich durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.
- c) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein aktives Mitglied von der Zahlung seines Beitrags befreien.
- d) Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die nicht durch sein Vermögen gedeckt sind.
- e) Für den Verein zeichnen gemeinsam zwei Personen: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und/oder die Geschäftsleitung. Für Beträge unter CHF 2000.- genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers oder der Geschäftsleitung, jedoch höchstens CHF 5000.- pro Person und Kalendermonat.
- f) Über die Ausgaben des Vereins wird an jeder Vorstandssitzung Bericht erstattet.

Artikel 18 – Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich bis zum 31. Dezember 2025 in Genf und ab dem 1. Januar 2026 in Lausanne.

Artikel 19 – Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss eine Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Im Falle einer Auflösung ernennt der Vorstand einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Abwicklung der Geschäfte und der Vermögenswerte des Vereins beauftragt sind.
- c) Das eventuelle Nettovermögen des Vereins ist einem vom Vorstand bestimmten gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Artikel 20 – Gültigkeit

- a) Die ursprünglichen Statuten traten nach der Gründungsversammlung am 13. September 2000 in Kraft. Sie wurde erstmals durch die Generalversammlung vom 28. Januar 2009 geändert.

- b) Die Statuten mit den Änderungen vom 28. Januar 2009 treten nach Beschluss der Generalversammlung vom 29. September 2017 sofort in Kraft.
- c) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. April 2025 genehmigt.

Der Präsident

Pascal Diethelm



Der Vizepräsident

Jean-Paul Humair

